KRASO GMBH & CO. KG
Baumannweg 1 | 46414 Rhede
T +49 (0) 28 72 - 95 35 - 0
F +49 (0) 28 72 - 95 35 - 35
info@kraso.de | **KRASO**.de

PRÜFZEUGNIS/PRÜFBERICHT

KRASO® Duo-Fix 150 „plus“

Sehr geehrte Damen und Herren,

laut DIBt-Mitteilung bedürfen Produkte, die in die Bauregelliste A Teil 2 einzustufen sind, keiner allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sondern statt dessen eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. In diese Regelung fällt auch unser **KRASO®** Duo-Fix 150 „plus“. Somit ist mit dem angehängten bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (**Nr. P-22-MPANRW-4881-2***) die Eignung unseres Produktes nachgewiesen. Durch die spezielle Geometrie der Sperranker wird eine **MPA-geprüfte Wasserdichtigkeit bis 1,2 bar** erreicht.
Das Prüfzeugnis für das **KRASO®** Duo-Fix 150 „plus“ (**ABP Nr. P-22-MPANRW-4881-2***) bezieht sich somit auf alle Produkte bei dem KRASO® Duo-Fix 150 „plus“ eingesetzt wird.

Wir hoffen Ihnen hiermit geholfen zu haben und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Krasemann jun.
Geschäftsführer

KRASO® EINFACH+DICHT

Alle Rechte an den Zeichnungen und Konstruktionen sind Eigentum der KRASO GmbH & Co. KG. •
Die Vervielfältigung und Weitergabe der Zeichnungen sowie anderweitige Nutzung bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

KRASO GMBH & CO. KG
Baumannweg 1 | 46414 Rhede
T +49 (0) 28 72 - 95 35 - 0
F +49 (0) 28 72 - 95 35 - 35
info@kraso.de | **KRASO**.de

MPA NRW.
Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen
PRÜFEN · ÜBERWACHEN · ZERTIFIZIEREN

Marsbruchstraße 186 · 44287 Dortmund · Postfach: 44285 Dortmund · Telefon (02 31) 45 02 - 0 · Telefax (02 31) 45 85 49 · E-Mail: info@mpanrw.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis-Nummer:	P-22-MPANRW-4881-2*
Gegenstand:	**KRASO® Duo-Fix 150 „plus“**
Verwendungszweck:	Abdichtung von Fugen in Bauteilen aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß VwV TB NRW Teil C 3, lfd. Nr. C 3.30
Antragsteller:	Kraso GmbH & Co. KG Baumannweg 1 D-46414 Rhede
Ausstellungsdatum:	13. September 2019
Geltungsdauer bis:	21. Februar 2022

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.

* Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist eine Verlängerung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-22-MPANRW-4881-2 vom 22. Februar 2016.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten und 1 Anlage.

MPA 2091 04.2005

Alle Rechte an den Zeichnungen und Konstruktionen sind Eigentum der KRASO GmbH & Co. KG. •
Die Vervielfältigung und Weitergabe der Zeichnungen sowie anderweitige Nutzung bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

KRASO GMBH & CO. KG
Baumannweg 1 | 46414 Rhede
T +49(0)2872 - 9535-0
F +49(0)2872 - 9535-35
info@kraso.de | **KRASO**.de

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Das Fugenabdichtungssystem "KRASO® Duo-Fix 150 plus" besteht aus einem orangefarbenen Dichtband aus Kautschuk mit einem kaltgewalztem Spaltband der Stärke 1,0 mm als stabilisierender Blecheinlage.

1.2 Verwendungsbereich

Das Fugenabdichtungssystem "KRASO® Duo-Fix 150 plus" darf verwendet werden zur Abdichtung von Arbeitsfugen im Sohle/Wandbereich sowie für die Abdichtung von Fugen gegen

- Bodenfeuchtigkeit,
- nichtdrückendes Wasser sowie gegen
- drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 1,2 bar (der Wert ergibt sich aus dem um den Quotient 2,5 reduzierten maximalen geprüften Wasserdruck).

Die Verarbeitungsrichtlinien und Arbeitsanweisungen des Herstellers sind zu beachten.

1.3 Verwendungsauflagen

keine

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Anforderungen an die Eigenschaften, Kennwerte und Zusammensetzung

2.1.1 Das Fugenabdichtungssystem "KRASO® Duo-Fix 150 plus" besteht aus einem orangefarbenen Dichtband aus Kautschuk mit einem kaltgewalztem Spaltband der Stärke 1,0 mm als stabilisierender Blecheinlage.

2.1.2 Das Dichtband weist folgende Abmessungen auf:

Breite: 150 mm

Dicke: 3,6 bis 4,5 mm

Die mechanisch/technologischen Kennwerte sind im Prüfzeugnis Nr. 220004881 des MPA NRW vom 06. März 2006 enthalten.
Weitere Angaben zur Zusammensetzung des Dichtbandes und der Blecheinlage sind im MPA NRW hinterlegt.

2.1.3 Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Fugenabdichtungen, Stand Oktober 2005 erbracht. Die Beschreibung der Versuche und eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse sind im Prüfzeugnis Nr. 220004881 des MPA NRW vom 06. März 2006 enthalten. Im Ergebnis der Funktionsprüfung bei einem Prüfkörper nach vorangegangener Einstellung eines Fugenspaltes von 0,25 mm mittels Stellschrauben wurde eine Dichtheit gegenüber drückendem Wasser von 3,0 bar festgestellt.
Das Fugenabdichtungssystem "KRASO® Duo Fix 150 plus" muss den bei den Eignungs- und Grundlagenprüfungen bereitgestellten Materialien entsprechen.

MPA 2490 01.2014

Alle Rechte an den Zeichnungen und Konstruktionen sind Eigentum der KRASO GmbH & Co. KG. •
Die Vervielfältigung und Weitergabe der Zeichnungen sowie anderweitige Nutzung bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

KRASO GMBH & CO. KG
Baumannweg 1 | 46414 Rhede
T +49 (0) 28 72 - 95 35 - 0
F +49 (0) 28 72 - 95 35 - 35
info@kraso.de | **KRASO**.de

2.1.4 Brandverhalten
Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1

2.1.5 Sonstige Eigenschaften
entfällt

2.2 Anzuwendende Prüfverfahren
Siehe Abschnitt 2.1.

2.3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung
Für Einsatzbereich, Vorbereitung, Entwurf und Bemessung sind die Sicherheitsdatenblätter und Einbauhinweise sowie sonstige Daten- und Merkblätter des Herstellers zu beachten.

2.4 Bestimmungen für die Ausführung
Für die Ausführung der Arbeiten gelten die Sicherheitsdatenblätter und Einbauhinweise sowie die Verarbeitungsrichtlinien und Arbeitsanweisungen des Herstellers.

2.5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung
Entfällt

2.6 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.6.1 Herstellung
Das "KRASO® Duo Fix 150 plus" ist werkmäßig mit Hilfe geeigneter Produktionsmaschinen herzustellen. Änderungen in der Rezeptur und den Herstellungsbedingungen sind der Prüfstelle unverzüglich anzuzeigen.

2.6.2 Verpackung, Transport, Lagerung
Das "KRASO® Duo Fix 150 plus" muss spannungsfrei zum Einbauort transportiert und ausgelegt werden.
Außerdem sind Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wie z.B. Gefahrgut-transportrecht und Gefahrstoffrecht zu beachten.

2.6.3 Kennzeichnung

2.6.3.1 Der Lieferschein oder die Verpackung muss vom Hersteller oder Vertreiber mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

2.6.3.2 Der Lieferschein, der Beipackzettel oder die Verpackung ist außerdem mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:
- Name und Adresse des Herstellers
- Bezeichnungen "KRASO® Duo Fix 150 plus"
- Kurzgefasste Beschreibung des Anwendungs- und Einsatzbereiches entsprechend Abschnitt 1.2
- „DIN 4102 – B2" oder „Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1"

Materialprüfungsamt MPA NRW 8 Nordrhein-Westfalen

Alle Rechte an den Zeichnungen und Konstruktionen sind Eigentum der KRASO GmbH & Co. KG. •
Die Vervielfältigung und Weitergabe der Zeichnungen sowie anderweitige Nutzung bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

KRASO®
EINFACH+DICHT

KRASO GMBH & CO. KG
Baumannweg 1 | 46414 Rhede
T +49(0)2872 - 9535-0
F +49(0)2872 - 9535-35
info@kraso.de | **KRASO**.de

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Die werkseigene Produktionskontrolle ist die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion, die sicherstellen soll, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den maßgebenden technischen Regeln entsprechen. Sie bestimmt sich nach DIN 18200.
Die Einhaltung der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen sind in jedem Herstellwerk zu prüfen.
Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

4 Übereinstimmungszeichen

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung vom 21.07.2018 in Verbindung mit der VV TB NRW, Ausgabe Januar 2019 erteilt.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

MPA 2490 05 2007

Alle Rechte an den Zeichnungen und Konstruktionen sind Eigentum der KRASO GmbH & Co. KG. •
Die Vervielfältigung und Weitergabe der Zeichnungen sowie anderweitige Nutzung bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

KRASO GMBH & CO. KG
Baumannweg 1 | 46414 Rhede
T +49(0)2872 - 9535-0
F +49(0)2872 - 9535-35
info@kraso.de | **KRASO**.de

7 Allgemeine Hinweise

7.1 Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des aufgeführten Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

7.3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

7.4 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

7.5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der erteilenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

7.6 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Dortmund, den 13. September 2019
Im Auftrag

Materialprüfungsamt MPA NRW 8 Nordrhein-Westfalen

Dr. Krasch
Leiterin der Prüfstelle

MPA 2490 05 2007

Alle Rechte an den Zeichnungen und Konstruktionen sind Eigentum der KRASO GmbH & Co. KG. •
Die Vervielfältigung und Weitergabe der Zeichnungen sowie anderweitige Nutzung bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.

KRASO GMBH & CO. KG
Baumannweg 1 | 46414 Rhede
T +49 (0) 28 72 - 95 35 - 0
F +49 (0) 28 72 - 95 35 - 35
info@kraso.de | **KRASO**.de

MPA NRW.
Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen
PRÜFEN · ÜBERWACHEN · ZERTIFIZIEREN

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-22-MPANRW-4881-2 vom 13. September 2019 Anlage 1 von 1

KRASO® Produkte

- Druckwasserdichte Einbauteile für den Betonbau
- Abdichtungslösungen für Kabel und Rohre

KRASO®.de einfach und dicht

... seit über 35 Jahren

Einbauhinweise

► KRASO® Duo-Fix 150 „plus“

stabilisiertes Arbeitsfugenband zum Aufstellen auf die obere Bewehrungslage

1. Stumpfstoß auf der Baustelle gemäß Herstellerangaben erstellen.

2. KRASO® Duo-Fix 150 „plus“ auf die obere Bewehrung stellen und gegen Auftrieb mit der KRASO® Montageklammer sichern.

3. Beim Betonieren ist darauf zu achten, das VOR und HINTER dem KRASO® Duo-Fix 150 „plus“ eine ausreichende Betondeckung vorhanden ist.

4. Optimale Sichtkontrolle durch farblich abgesetzte Einbindung.

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen MPA NRW 8

· Fortschrittliche Produkte für den Hoch- und Tiefbau · Entwickelt und Hergestellt in Deutschland · Fortschrittliche Produkte für den Hoch- und Tiefbau ·

KRASO GmbH & Co. KG
Baumannweg 1 · D-46414 Rhede
Tel.: +49 (0) 28 72 / 95 35-0 · Fax: +49 (0) 28 72 / 95 35-35
E-Mail: info@kraso.de · www.KRASO.de

MPA 2490 05.2007

PRÜFZEUGNIS/PRÜFBERICHT

Alle Rechte an den Zeichnungen und Konstruktionen sind Eigentum der KRASO GmbH & Co. KG. •
Die Vervielfältigung und Weitergabe der Zeichnungen sowie anderweitige Nutzung bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.